



S a t z u n g

**der Gewerkschaft Technik und
Naturwissenschaft im öffentlichen
Dienst**

(BTB Sachsen-Anhalt)

Landesfachgruppe Vermessung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landesfachgruppe Vermessung des BTB Sachsen-Anhalt im folgenden Landesfachgruppe genannt, ist die Berufsvertretung der im Lande Sachsen-Anhalt tätigen Beamten und Anwärter aller Laufbahnen und Pensionäre; der Tarifbeschäftigten und Rentner der Vermessungsverwaltungen im Lande Sachsen-Anhalt, sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Landesfachgruppe bildet zusammen mit anderen technischen naturwissenschaftlichen Landesfachgruppen den Bund der Technischen Beamten, Tarifbeschäftigten und Rentner – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im öffentlichen Dienst (BTB Sachsen-Anhalt) – im folgenden BTB Sachsen-Anhalt genannt.
- (3) Sitz und Gerichtsstand der Fachgruppe ist Magdeburg.
- (4) Die Landesfachgruppe vertritt und fördert die speziellen beruflichen, sozialen und kulturellen Anliegen ihrer Mitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die im öffentlichen Dienst innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt tätigen Bediensteten der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltungen, Anstalten, Betriebe des öffentlichen Dienstes, sowie aus diesem hervorgegangene privatisierte Unternehmen, der Beamtenanwärter, Auszubildenden, Versorgungsempfänger und Rentner aus den Bereichen auf berufsständischer vermessungstechnischer Grundlage werden.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der Landesfachgruppe.
- (3) Der Vorstand der Landesfachgruppe teilt die Aufnahme dem BTB mit. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig und schließt Rechtsansprüche aus.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Streichung,
 - c) durch Tod.
- (5) Der Austritt aus der Landesfachgruppe kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Die Beiträge für das Kalenderhalbjahr, in dem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft verlieren, wenn es mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.

- (6) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss, wenn es den Satzungen oder Beschlüssen der Landesfachgruppe wiederholt zuwider handelt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung und Vertretung ihrer rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, soweit sie sich aus ihrer Stellung als aktive und ehemalige technische Beamte oder Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter ergeben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe zu befolgen,
 - b) an der Ausbreitung der Landesfachgruppe, der Erfüllung ihres Zweckes und der Wahrung ihres Ansehens mit allen Kräften mitzuwirken,
 - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
 - d) jeden Wechsel seiner Dienststelle, Dienststellung und seiner Wohnung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Landesfachgruppe und des BTB als verbindlich an.
- (4) Dem Mitglied oder seinem Rechtsnachfolger steht weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen ein Anspruch auf Teilung des Landesfachgruppenvermögens oder auf Ausschüttung eines Teiles davon zu. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt monatlich Beiträge, die halbjährlich zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der satzungsgemäße Beitrag sollte zum Fälligkeitstermin durch Bankeinzug entrichtet werden. Bei Veränderungen in der Bankverbindung ist dies dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Landesfachgruppe führt Beitragsanteile an den DBB Land und an den BTB Bund und Land ab.

§ 5 Organe der Landesfachgruppe

Organe der Landesfachgruppe sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Landesfachgruppe ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Handlungsfähigkeit verliert,
 - b) ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt,
 - c) ein entsprechender Antrag von mindestens 10 Mitglieder an den Vorstand gestellt wird.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen.
- (6) Die Landesfachgruppe trägt die Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beraten und zu genehmigen,
 - c) den Vorstand zu wählen,
 - d) die Kassenprüfer zu wählen,
 - e) die Beiträge festzusetzen,
 - f) die Delegierten für den Landesvertretertag des BTB Sachsen-Anhalt zu wählen,
 - g) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung und Änderung der Satzung zu beschließen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertrauensleuten in Abschrift zu übersenden. Einwände sind innerhalb von einem Monat nach Zusendung an die Vertrauensleute vorzubringen.
- (9) Der Vorsitzende stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, ob Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die vorangegangene Mitgliederversammlung erhoben wurden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/m Vorsitzenden,

- b) einer/m Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden,
 - c) der/m Schriftführer/in,
 - d) der/m Kassenführer/in,
 - e) einer/m Frauenbeauftragten,
 - f) einer/m Jugendvertreter und
 - g) Beisitzern.
- (2) Im Vorstand sollen möglichst alle Laufbahnen und Fachverwaltungen vertreten sein. Die Positionen e + f sind ab fünf zu vertretende Mitglieder zu wählen. Sollten in den Positionen a – f nicht alle Laufbahnen und Fachgruppen vertreten sein, so können entsprechende Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein zu handeln berechtigt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung geben. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch bestellte kommissarische Mitglieder ergänzt werden, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Geschäftsführung der Landesfachgruppe im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,
 - c) den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
 - d) die Arbeitsausschüsse zu bilden,
 - e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - f) Richtlinien für Reisekosten- und Auslagenersatz festzulegen,
 - g) Bearbeitung von Reisekosten- und Auslagenersatz festzulegen,
 - h) Bestimmungen über Teilnehmer an Tagungen des BTB Sachsen-Anhalt und anderen Veranstaltungen zu treffen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens vier mal im Jahr. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung und die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung des Vorstandes gemeinsam abzuhalten.

- (2) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 9 Wahlen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung sollen geheim vorgenommen werden; sie können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Bei allen Wahlen und Beschlüssen sind die demokratischen Grundsätze zu beachten.
- (2) Bewerben sich mehrere Kandidaten um einen Sitz im Vorstand, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zugelassenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats anzuberaumen. Alsdann liegt in jedem Fall Beschlussfähigkeit vor.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand der Landesfachgruppe oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Berufs- und Organisationsangelegenheiten Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einrichten.

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte sind vom Kassenführer nach näheren Anweisungen des Vorstandes unter Bindung an den genehmigten Haushaltsplan zu führen.

§ 12 Auflösung der Landesfachgruppe

- (1) Die Auflösung der Landesfachgruppe kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die auflösende Versammlung wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung des

Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen der Landesfachgruppe ist dem BTB Sachsen-Anhalt, dem Deutschen Beamtenbund oder falls diese nicht mehr bestehen, anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung nicht in weiblicher und männlicher Form verwendet wurden, geschah dies aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit. Auch in diesem Fall gelten aber die Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form gleichberechtigt.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2010 in Magdeburg beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 02.12.1998 i.d.F. vom 19.03.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.